

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

nach § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg (GKZ)

zur Übertragung der Aufgabe des körperschaftlichen Holzverkaufs

auf den Landkreis Rhein-Neckar

zwischen

dem **Rhein-Neckar-Kreis**,

(nachfolgend Landkreis)

sowie folgenden waldbesitzenden Körperschaften im Rhein-Neckar-Kreis

xx, xy, ...

(nachfolgend Körperschaften)

Körperschaften und Landkreis werden gemeinsam auch Beteiligte genannt

Präambel

Den körperschaftlichen Waldbesitzern obliegt die nachhaltige Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes nach den Grundpflichten der Waldbesitzer gemäß LWaldG unter besonderer Beachtung der Vorschriften für den Körperschaftswald (§ 46 LWaldG). Demnach ist eine den standörtlichen Möglichkeiten entsprechende, nachhaltig höchstmögliche Lieferung wertvollen Holzes zu erbringen bei gleichzeitiger Erfüllung und nachhaltiger Sicherung der dem Wald obliegenden Schutz- und Erholungsfunktionen sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung. Dies gilt unbeschadet der besonderen Zweckbestimmung des Körperschaftsvermögens und der aus der Eigenart und den Bedürfnissen der Körperschaften sich ergebenden besonderen Zielsetzungen für ihren Waldbesitz. So kann die Nutzfunktion je nach Zielsetzung der Körperschaft gegenüber den Schutz- und Erholungsfunktionen nachrangig sein. Die Zielsetzungen und deren Priorisierungen finden sich im Forsteinrichtungswerk zum jeweiligen körperschaftlichen Forstbetrieb.

Die Ausrichtung der Waldpflege im Rahmen der betriebsindividuellen Zielsetzungen auf die Produktion möglichst wertvollen Holzes erfordert eine wertschöpfende Vermarktung der Hölzer über Verkaufsstrukturen, die einen guten Marktzugang ermöglichen. Nur so können die gesetzlichen Aufgaben, wertvolles Holz zu liefern (LWaldG) und das Vermögen der Körperschaft wirtschaftlich und für die Zwecke der Kommune zu verwalten (GemO), sinnigerweise zusammengeführt und umgesetzt werden.

Die Beteiligten verfolgen mit der Vereinbarung daher die gemeinsamen Ziele, das in den Forstbetrieben produzierte Holz möglichst wertschöpfend zugunsten des jeweiligen Waldbesitzers zu vermarkten und mit einer nachhaltigen Pflege und Bewirtschaftung der Wälder durch ihre Forstbetriebe die Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder im Rhein-Neckar-Kreis zu erhalten und zu fördern.

Vor diesem Hintergrund schließen die Beteiligten die nachfolgend aufgeführte delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung i. S. d. § 25 Abs. 1 S. 1 1. Alt GKZ, die zudem die Voraussetzungen des § 108 Abs. 6 GWB erfüllt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die in der Anlage genannten Körperschaften übertragen durch diese Vereinbarung i.S.v. § 25 Abs. 1 S. 1 1. Alt. GKZ dem Rhein-Neckar-Kreis (Landkreis) den Verkauf des körperschaftlichen Holzes nach § 47 Abs. 2 LWaldG.
- (2) Der Landkreis erfüllt anstelle der Körperschaften die übertragene Aufgabe nach Absatz 1 in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der Holzverkauf im Sinne des Abs. 1 umfasst die Vermarktung des Holzes einschließlich des Abschlusses von Holzlieferungs- und -verkaufsverträgen sowie von Verträgen über zugehörige Logistikdienstleistungen, jeweils im Namen und auf Rechnung der Körperschaften sowie die Fakturierung und die Überwachung der Holzabfuhr.
- (4) Die Erlöse aus dem Verkauf des Holzes eines Beteiligten stehen eben diesem Beteiligten zu.
- (5) Die Kassengeschäfte im engeren Sinne, wie zum Beispiel die erforderlichen Buchungen der Zahlungen im Haushaltssystem des Beteiligten, Zahlungsüberwachung und Mahnverfahren und Beitreibungen, sind nicht Teil des Holzverkaufes und verbleiben bei den Beteiligten.

§ 2

Gesamthafte Verkaufsoptimierung

Der Landkreis strebt beim Holzverkauf eine größtmögliche Wertschöpfung über die gesamte Holzmenge aller Körperschaften an. Dazu kann er Holz über die Forstbetriebe der Körperschaften hinweg bündeln und zum Verkauf anbieten. Verkaufspreisoptimierung für einen Beteiligten darf nicht zu Lasten der anderen Beteiligten erfolgen.

§ 3

Organisation

- (1) Der Landkreis ist für die Erfüllung der Aufgabe des körperschaftlichen Holzverkaufes für die Körperschaften in dem in § 1 Abs. 1 genannten Umfang zuständig. Für sämtlichen Schriftverkehr werden die Briefköpfe des Landratsamtes Rhein-Neckar verwendet.
- (2) Das notwendige Personal und die erforderlichen Arbeitsmittel werden durch den Landkreis bereitgestellt. Der Landkreis kann mit Zustimmung der betroffenen Körperschaften auch Personal einer Körperschaft einsetzen.
- (3) Ein Verkauf der Hölzer auf dem Stock (sogenannte Selbstwerbungskaufverträge) findet nur in begründeten Ausnahmefällen statt und ist mit den betroffenen Körperschaften im Einzelfall abzustimmen.
- (4) Der Landkreis wird den Körperschaften die erforderlichen Daten für die Kassengeschäfte im engeren Sinne zur Verfügung stellen.
- (5) Die Körperschaften haben dem Landkreis sämtliche zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Abschluss von Lieferverträgen

Der Landkreis kann Holzlieferverpflichtungen (Holzlieferverträge) über einen längeren Zeitraum eingehen (in der Regel ein Jahr). Die getroffenen Lieferverpflichtungen haben sich an der nachhaltigen Holzproduktion der Körperschaften zu orientieren, die sich aus der jeweiligen Jahresplanung und der periodischen Betriebsplanung ergeben.

Die Körperschaften verpflichten sich, die Hölzer im Rahmen der jeweiligen Jahresplanung unter Beachtung der periodischen Betriebsplanung bereit zu stellen.

§ 5

Verkaufsmanagement; Fakturierung

- (1) Für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verkaufsgeschäfte und der Fakturierung erlässt der Landkreis Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie eine Holzverkaufsvorschrift für die Durchführung des Holzverkaufes und die Fakturierung. Den Körperschaften werden diese bekannt gegeben.

- (2) Die Körperschaften bevollmächtigen den Landkreis zum Abschluss sämtlicher Verträge im Zusammenhang mit dem Holzverkauf.
- (3) Der Landkreis wird den Körperschaften die erforderlichen Daten für die Kassengeschäfte im engeren Sinne zur Verfügung stellen.

§ 6

Holzverkaufskooperationen

Der Landkreis kann zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Vereinbarung - im Besonderen nach den §§ 2 und 3 - Kooperationen zum Holzverkauf eingehen.

§ 7

Berichterstattung

Der Landkreis ist zur Berichterstattung über das Verkaufsgeschehen einmal jährlich verpflichtet. Er berichtet im Besonderen über die Holzmarktlage, die erzielten durchschnittlichen Holzerlöse, differenziert nach den wichtigsten Sortimenten. Die Berichterstattung kann schriftlich oder durch mündlichen Vortrag erfolgen. Möglich ist letzteres zum Beispiel im Rahmen einer Kreisverbandsversammlung des Gemeindetags im Gesamtüberblick oder jeweils für die Körperschaften im Rahmen des jährlichen Vollzugsberichts des Kreisforstamtes vor einem Organ der Körperschaft.

Im Rahmen der Berichterstattung informiert der Landkreis auch über die Zusammenarbeit und Kooperationen mit anderen Holzverkaufsorganisationen.

§ 8

Kalamitäten

Treten lokale, regionale oder überregionale Kalamitäten auf, die den Holzmarkt erheblich stören, ist die Holzverkaufstätigkeit der dann gegebenen Holzmarktsituation und den Schadholzmengen, die bei den Körperschaften angefallen sind, anzupassen. § 4 Satz 2 wird in solchen Fällen ausgesetzt.

§ 9

Holzverkauf für den Privatwald

Dieser Vereinbarung steht nicht entgegen, dass der Landkreis dem Privatwald im Landkreis, im Besonderen dem Kleinprivatwald oder dem in

Forstbetriebsgemeinschaften organisierten Privatwald, Dienstleistungen zum Holzverkauf anbietet. In diesem Fall darf eine Verkaufspreisoptimierung zugunsten des Holzverkaufs aus dem Privatwald nicht zulasten der Körperschaften gehen.

§ 10

Kostenerstattung

- (1) Die Beteiligten stellen die Holzlagerplätze und Waldwege in ihren Forstbetrieben für die Lagerung und Abfuhr der Hölzer sowie Besprechungsräume zur Abwicklung des Holzverkaufes nach Absprache kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Die Körperschaften sind verpflichtet, dem Landkreis den Aufwand zu ersetzen, der ihm bei der Erledigung der übertragenen Aufgabe entsteht. Der Landkreis erhält für die Aufgabenerfüllung nach dieser Vereinbarung von den jeweiligen Körperschaften einen Aufwandsersatz pro verkauften Festmeter Holz aus deren Wald. Setzt der Landkreis Personal einer Körperschaft ein, wird dies bei der Berechnung des Aufwandsersatzes für diese Körperschaft angemessen berücksichtigt.
- (3) Der Aufwandsersatz errechnet sich aus den jährlichen Personal- und sonstigen sächlichen Aufwendungen, die für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind, geteilt durch die jährlich verkaufte Holzmenge für alle Beteiligten. Die Berechnung erfolgt zum Stichtag 1. Juli eines Jahres rückwirkend für 12 Monate. Bei Vertragsabschluss zum 1. Januar 2020 erfolgt die erste Berechnung zunächst für 6 Monate; danach gilt S. 2. Die Abrechnung für jeden Beteiligten erfolgt in der Regel binnen drei Monaten auf den Stichtag durch den Landkreis. Anfallende Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen. Der Landkreis darf dazu die erforderlichen Daten erheben und auswerten.
- (4) Der Landkreis legt den Beteiligten mit der Abrechnung den Personal- und sonstigen sächlichen Aufwand für den Holzverkauf offen.
- (5) Aufwandsersatz und Erstattungsbeträge sind 10 Tage nach schriftlicher Zahlungsaufforderung durch den Landkreis fällig.
- (6) Mit Begleichung des Erstattungsbetrags sind alle Aufwendungen abgegolten.

§ 11

Versammlung der Beteiligten; Schiedsvereinbarung

- (1) Fordern mindestens 5 Beteiligte unter Nennung mindestens eines Tagesordnungspunktes eine Versammlung aller Beteiligten gegenüber dem Landkreis ein, lädt dieser die Beteiligten mit vierwöchigem Vorlauf ein. Die Tagesordnung muss den Beteiligten mindestens 1 Woche vor der Versammlung zugegangen sein.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Beteiligten anwesend ist und diesen mindestens die Hälfte der forstlichen Betriebsfläche aller

Kreisforstamt Rhein-Neckar-Kreis

Beteiligten obliegt. Jeder Beteiligte kann sein Stimmrecht mit schriftlicher Vollmacht auf einen anderen Beteiligten übertragen.

- (3) Die Versammlung wählt unter den anwesenden Beteiligten einen Versammlungsleiter. Die Wahl des Versammlungsleiters wird vom Landrat geleitet.
- (4) Die Versammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beteiligten. Diese Mehrheit muss zugleich die Mehrheit der forstlichen Betriebsfläche der anwesenden Beteiligten repräsentieren. Der gefasste Beschluss stellt eine Empfehlung dar.
- (5) Kommt es unter den Beteiligten zu Unstimmigkeiten – im Besondern in Bezug auf § 2 oder § 10 Absätze 3 und 4 – kann ein oder mehrere Beteiligte ein Schiedsverfahren einleiten. Die beschwerdeführenden Beteiligten teilen dies den anderen Beteiligten und dem Leiter der Kommunalaufsicht des Landkreises unter Nennung der Beschwerdegründe formlos mit.
- (6) Das Schiedsverfahren wird vom Leiter der Kommunalaufsicht des Landkreises geleitet und zeitnah durchgeführt. Er bestimmt hierzu fünf weitere nicht betroffene Beteiligte. Im Schiedsverfahren können weitere sachverständige Dritte zur Beratung durch den Leiter der Kommunalaufsicht hinzugezogen werden. Die fünf Beteiligten am Schiedsverfahren entscheiden mit einfacher Mehrheit. Die beschwerdeführenden Beteiligten erkennen den Beschluss des Schiedsverfahrens an. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.

§ 12

Haftung

Der Landkreis haftet bei Vermögensschäden nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

Die jeweilige Körperschaft stellt den Landkreis von sonstigen Schadensersatzansprüchen frei, soweit die Pflichtverletzung auf leichter Fahrlässigkeit beruht.

§ 13

Geltungsdauer

Die Vereinbarung hat eine Geltungsdauer von fünf Jahren. Wird die Vereinbarung nicht vom Landkreis 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gegenüber sämtlichen Körperschaften schriftlich gekündigt, verlängert sich die Vereinbarung um weitere fünf Jahre.

§ 14

Ausscheiden einer Körperschaft, Neuaufnahme einer Körperschaft

Kündigt eine Körperschaft die Vereinbarung 15 Monate vor dem Ende der Geltungsdauer schriftlich, dann scheidet diese zum Ende der Geltungsdauer aus. Für die anderen Beteiligten bleibt die Vereinbarung bestehen.

Möchte eine waldbesitzende Körperschaft der Vereinbarung beitreten, dann stellt sie dazu einen schriftlichen Antrag an den Landkreis.

§ 15

Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Im Falle der Einbeziehung weiterer Aufgaben oder der Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach 28 Abs. 2 GKZ.

§ 16

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlicher Weise gerecht werden.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die Beteiligten haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammen mit der rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Eine Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung ist mit der Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist, von den Beteiligten öffentlich bekannt zu machen. Die Kosten der Bekanntmachung behalten die Beteiligten jeweils für sich.

Kreisforstamt Rhein-Neckar-Kreis

(3) Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1, frühestens jedoch am 1. Januar 2020 rechtswirksam.

Anhang

Körperschaft	Forstliche Betriebsfläche	Datum, Unterschrift mit Dienstsiegel
Stadt XY		
Gemeinde XY		
...		
Rhein-Neckar-Kreis		